

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 2. September 2015

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

Vierte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 15/2009, S. 1282) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2011, S. 12). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 08. Juli 2015 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit beurlaubt war,“
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird am Ende ein Komma eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er seinem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer auszustellender Nachweis beizubringen.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters
 - aus den Fächern des Zivilrechts zwei Klausuren
 - aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
 - aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausurenmit Erfolg angefertigt worden sind.“

3. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. **Zivilrecht:**
BGB Allgemeiner Teil
Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I + II (Gesetzliche Schuldverhältnisse und vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I + II“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Fällen besonderer Härte, wie etwa von Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längerer Krankheit während der Vorlesungszeit oder anderer besonderer Umstände, die Frist nach § 1 Abs. 1 um ein oder mehrere Semester verlängern, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erwarten lassen.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Zwischenprüfung nicht mehr in der Frist des § 1 Abs. 1 erfolgreich abgelegt werden kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt auch für Studierende, welche die Zwischenprüfung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2015 abzulegen hatten.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena